

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00348 vom 12. Juni 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00348](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00348)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00348 du 12 juin 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00348 del 12 giugno 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1965 geborene X.\_\_\_\_, Mutter dreier 1988, 1992 und 1994 geborener Kinder, reiste im September 1988 aus der Y.\_\_\_\_ in die Schweiz ein und war zuletzt bis Juni 2003 als Mitarbeiterin in der Produktion bei der Z.\_\_\_\_ tätig (Urk. 2/ 7/13/2, Urk. 2/ 7/33/2, Urk. 2/ 7/16/3). Zwischenzeitlich bezog sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung resp. Sozialhilfe (Urk. 2/ 7/16). Mit Datum vom 9. Januar 2013 meldete sie sich unter Hinweis auf eine schwere Depression/ psychische Krankheit zum Leistungsbezug bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung an (Urk. 2/ 7/13). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog einen Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug vom 8. Februar 2013, Urk. 2/ 7/16) bei und tätigte medizinische Abklärungen. Insbesondere veranlasste sie bei Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, das psychiatrische Gutachten vom 21. Juni 2014 (Urk. 2/ 7/31/1-20). Zudem beauftragte sie ihren Abklärungsdienst mit der Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit im Haushalt (Abklärungsberichte vom 16. September 2013 und 4. September 2014, Urk. 2/ 7/27, Urk. 2/ 7/33) sowie der Hilfsbedürftigkeit (Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung vom 2. Oktober 2014, Urk. 2/ 7/35). Mit Verfügung vom 18. November 2014 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch der Versicherten auf Hilflosenentschädigung (Urk. 7/37). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 2/ 7/39, Urk. 2/ 7/42, Urk. 2/ 7/47) wies die IV-Stelle das Rentenbegehren der Versicherten mit Verfügung vom 31. Juli 2015 ab (Urk. 2/ 2). Die von der Versicherten am 19. August 2015 dagegen erhobene Beschwerde, worin sie beantragte, es sei ihr einer Rente sowie Hilflosenentschädigung zuzusprechen (Urk. 2/ 1), wies das hiesige Gericht mit Urteil IV.2015.00820

vom 31. August 2016 ab, soweit es darauf eintrat (Urk. 2/ 9).

### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_

am 3. Oktober 2016 Beschwerde beim Bundesgericht. Sie beantragte, das Urteil vom 31. August 2016 sei aufzuheben und es seien ihr die gesetzlichen Leistungen, insbesondere eine IV-Rente, zuzusprechen. Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 2/ 11).

#### **E. 2.1**

In dem am 16. Februar 201

#### **E. 2.2**

In Nachachtung des Bundesgerichtsurteils 9C\_682/2016 vom 16. Februar 2015 ist demnach im Folgenden davon auszugehen, dass die Beschwerde führerin gestützt auf das beweiskräftige, psychiatrische Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_

vom 21. Juni 2014 an einer invalidisierenden, anhaltend wahnhaften Störung (ICD-10 F22.0) leidet.

Strittig und zu prüfen bleibt ein allfälliger Rentenanspruch. Dass auf den Antrag der Beschwerdeführerin auf Hilflosenentschädigung nicht einzutreten ist, wurde bereits im Urteil IV.2015.00820 des hiesigen Gerichts vom 31. August 2016 festgehalten

(E. 3.1-3.3 und Dispositiv

Ziff. 1). Auf die betreffenden

Ausführungen wird verwiesen. 3.

### **E. 3**

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil 9C\_682/2016 vom 16. Februar 201

#### **E. 3.1**

). Zwar erweist sich die festgestellte Einschränkung im häuslichen Bereich mit Blick auf die Erstabklärung, anlässlich welcher nur ein Jahr zuvor bei – soweit ersichtlich – identischer medizinischer Ausgangslage und höherem Erwerbssum des

Sohns (100%) von keinerlei Einschränkungen im Haushaltsbereich ausgegangen wurde, als eher grosszügig. Allerdings greift der Richter in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse (beispielsweise infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 128 V 94 E. 4).

Der Beweiswert der durch die Abklärungsstelle aufgrund detaillierter Erhebungen festgestellten Einschränkung im Haushaltsbereich vermag im Übrigen auch nicht durch die pauschale und – soweit ersichtlich – unter Vernachlässigung der Schadenminderungspflicht ergangene Einschätzung von Dr. A.\_\_\_\_, wonach die Beschwerdeführerin im Haushaltsbereich zu 50% eingeschränkt ist (Urk. 2/7/31/18), in Zweifel gezogen zu werden. Dasselbe gilt für die nachträgliche Stellungnahme durch einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin vom 27. November 2014, wonach unter Berücksichtigung der familiären Mitwirkungspflichten keine Einschränkung im Haushaltsbereich bestehe (Urk. 2/7/33/6). Zunächst wurde der Schadenminderungspflicht der Hausgenossen bereits im Rahmen ihrer Beurteilung durch die Abklärungsperson

Rechnung getragen. Selbstredend kann diese nicht doppelt angerechnet werden. Im Übrigen geht es bei der Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 100% im Haushalt tätig nicht an, die Mitwirkungspflicht resp. Schadenminderungspflicht der Hausgenossen dergestalt auszu dehnen, dass letztere

die Hälfte der Haushaltsführung selber zu tragen hätten. 3. 6

Zusammenfassend steht mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerde führerin auch bei guter

Gesundheit zu 100 % dem Haushalt nachginge und sie in diesem Bereich zu 45.50 % eingeschränkt ist . 4. 4.1

Bei nichterwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsgesetzes ( ATSG ) darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Art.

### **E. 3.2**

Gemäss Abklärungsbericht vom 16. September 2013 lebt die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Ehemann ( geb. 1964) und zwei gemeinsamen Kindern ( geb. 1992 und 1994) in einem Mehrfamilienhaus mit vier Zimmern auf einer Etage .

Nach Angaben der Beschwerdeführerin arbeite ihr Ehemann seit ca. 2-3 Jahren teilzeitlich (50 % ) in einem Bäckereibetrieb. Die Tochter absolviere an zwei Wochentagen eine kaufmännische Ausbildung. Nebenbei arbeite sie im Service. Sodann arbeite der Sohn seit kurzem vollze itlich in einem Buffet-Restaurant .

Die Abklärungsstelle kam unter Berücksichtigung der bekannten Diagnosen sowie der Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen (drei erwachsene Personen) zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei im Haushalt zu 0 % invalid . Sodann qualifizierte sie die Beschwerdeführerin in Würdigung des Auszugs aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) sowie einer seit dem Jahr 2003 fast gänzlich fehlenden Erwerbstätigkeit als zu 100 % im Haushalt tätig . Demgegenüber habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie wäre bei guter Gesundheit zu 100 %

ausserhäuslich erwerbstätig. Seit der Kündigung de r bisherigen Arbeitsstelle habe sie versucht, eine Teilzeitstelle (50 % ) in der Reinigungsbranche zu bekommen . Es habe immer geheissen, sie habe keine Erfahrung. In einen Bäckereibetrieb wolle sie wegen der Nacharbeit jedenfalls nicht mehr arbeiten ( Urk. 2/ 7/27/ 1-7 ). 3. 3

Am 26. August 2014 fand eine weitere Abklärung zu Hause bei der Beschwerdeführerin im Beisein ihres Sohns statt, welcher als Übersetzer fungierte

(Haushaltabklärungsbericht vom 4. September 2014 , Urk. 2/ 7/33 /1-6 ) . Die Beschwerdeführerin habe angegeben, körperlich nicht eingeschränkt zu sein. Wenn sie die Medikamente einnehme, sei sie überwiegend im Bett und es müsse ihr alles mehrmals gesagt werden, wie ein em kleine n Kind. Wenn sie die Medikamente nicht einnehme , erledige sie zwar den Haushalt. Demgegen über würden die Symptome wieder auftreten (Vergiftungsideen, Rückzug, Putzarbeiten erledigen zu Unzeiten – 3.00 Uhr morgens Staubsaugen und dergl.). Zurzeit sei ihr Sohn überwiegend zu Hause, weil er lediglich zwischen 30-120 Stunden als Behindertenbetreuer am Flughafen arbeite. Er habe sich jedoch für eine Zusatzstelle am Schalter beworben (50 % - 60 % ). Die Stelle werde er vermutlich bekommen und per Oktober/November 2014 antreten . Die Abklärungsperson hielt an der bisherigen Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 100 % im Haushalt tätig fest und

kam darüber hinaus zum Schluss , die Beschwerdeführerin sei unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen insgesamt zu 45.50 %

im Haushalt eingeschränkt. Dabei bezifferte

sie die Einschränkungen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Haushalt gewichtet wie folgt (Urk. 2/7/33/4 ff.): Haushaltführung 0 %

Ernährung 22.50 % (Einschränkung 50 %) Wohnungspflege 10 % (Einschränkung 50 %) Einkauf und weitere Besorgungen 3 % (Einschränkung 30 %) Wäsche und Kleiderpflege 10 % (Einschränkung 50 %)

Mit nachträglicher Notiz vom 27. November 2014 kam ein Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin

der Beschwerdegegnerin zum Schluss, eine 50%ige Einschränkung im Haushaltsbereich heisse, die Beschwerdeführerin sei weiterhin imstande, die Hälfte des Haushalts selbständig zu erledigen. Gleichzeitig sei es den im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zuzumuten, die andere Hälfte des Haushaltes zu erledigen. Bei dieser Ausgangslage sei die Beschwerdeführerin im Haushaltsbereich nicht eingeschränkt (Urk. 2/7/33/6, vgl. auch Urk. 2/2). 3.4.3.4.1

Ob eine versicherte Person als ganztägig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis IVV).

Grundsätzlich sind insbesondere die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Eintreten des Gesundheitsschadens entwickelt haben, massgebend und ein gewichtiges Indiz dafür, in welchem Ausmass weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgegangen würde. Diesbezügliche Änderungen, wonach ohne gesundheitliche Einschränkungen hypothetisch eine höhere oder vollzeitliche Erwerbstätigkeit aufgenommen worden wäre, sind mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, wofür die Beschwerdeführerin die Beweislast trägt.

Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_915/2012 vom 15. Mai 2013 mit Hinweisen auf BGE 133 V 504 E. 3.3). 3.4.2

Gemäss IK-Auszug vom 8. Februar 2013

(Urk. 2/7/16) arbeitete die Beschwerdeführerin von 1990 bis 1992 und von 1996 bis Mitte 2003 in unterschiedlichen Pensen

in der Grossbäckerei Z.\_\_\_\_.

Dabei lassen lediglich die Jahreseinkommen von 1999 bis 2002 annähernd auf ein vollzeitliches Arbeitspensum schliessen. Zwischenzeitlich bezog sie gleichzeitig Arbeitslosenzugelder (1992, 1993, 1997, 1998, 1999, 2003).

Ausserdem wird die Familie seit 20 05 von der Sozialhilfe unterstützt

( Urk. 2/ 7/16) . Die Kündigung bei der Z. \_\_\_ im Jahre 2003 erfolgte nach eigenen Angaben der Beschwerdeführerin nicht

aus gesundheitlichen Gründen ( vgl. Urk. 2/ 7/27/2). Seither ging sie ungeachtet der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens im Jahre 2011 keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit mehr nach . Weiter ist in Betracht zu ziehen , dass ihr jüngstes Kind im Zeitpunkt der Kündigung bereits 9 Jahre alt war. 3. 4 . 3

Die Würdigung dieser Umstände

führt insgesamt zu m Schluss, dass die Beschwerdeführerin nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auch im Gesundheitsfalle weiterhin zu 100 % im Haushalt tätig wäre . 3. 5

Weiter ist gestützt auf den aktuelle re n Abklärungsbericht vom 4. September 2014 davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht ihrer Hausgenossen im Haushaltsbereich zu insgesamt 45.50 % eingeschränkt ist.

Der Bericht ist von einer qualifizierten Person in Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse verfasst worden sowie begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen, womit er den an ihn gestellten Anforderungen grundsätzlich entspricht (E.

#### **E. 7**

Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar ( Art. 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung

[ IVG ] in Verbindung mit Art.

#### **E. 8**

5.-- ermessensweise auf insgesamt Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdeführerin zu bezahlen ist. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.